

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Geseke

Widmung von Gemeindestraßen

hier: Erschließungsanlage Stichstraße Trappenweg

Entsprechend dem Beschluss des Rates der Stadt Geseke vom 15.12.2022 wird die Erschließungsanlage

Stichstraße Trappenweg in der Gemarkung Geseke, bestehend aus den Parzellen

Flur 13 Flurstück 1228,	721 m ²
Flur 13 Flurstück 874,	43 m ²
Flur 13 Flurstück 875,	455 m ²
Flur 13 Flurstück 880	471 m ²
mit einer Gesamtgröße von	1.690 m ²

gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NRW (StrWG NRW) als Gemeindestraße, bei der die Belange der der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen - Anliegerstraße -, gewidmet.

Der beigefügte Plan ist Bestandteil des Ratsbeschlusses und dieser Widmungsverfügung. **Die Widmung wird am 23.01.2023 wirksam.** Trägerin der Straßenbaulast ist die Stadt Geseke.

Die Widmung wird hiermit gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 des StrWG NRW öffentlich bekanntgemacht.

Begründung:

Der Straßenendausbau für die Stichstraße Trappenweg wurde im April 2022 abgeschlossen. Die Schlussabnahme nach VOB erfolgte am 19.04.2022.

Zum einen bezog sich der Endausbau auf die städtischen Parzellen 874, 875 und 880. Auftraggeber des Straßenendausbaus war die Stadt. Die Kosten des Endausbaus wurden im Rahmen von Ablösungsvereinbarungen über Erschließungsbeiträge auf die erschlossenen Grundstücke umgelegt.

Die Erschließungsanlagen im Bereich der Parzelle 1228 wurden durch die Stadtwerke Geseke GmbH als Erschließungsträgerin erstmalig endgültig hergestellt. Grundlage war der mit der Stadt Geseke geschlossene städtebauliche Vertrag über die Sicherstellung der öffentlich-rechtlichen Erschließung der inzwischen mit Mehrfamilienhäusern bebauten Grundstücke der Stadtwerke in der Gemarkung Geseke, Flur 13, Flurstücke 1223,1224,1225,1226 und 1227.

In dem Vertrag hat die Stadtwerke Geseke GmbH u. a. die Verpflichtung zur Planung, Vermessung und Herstellung der für die Erschließung der Grundstücke notwendigen Erschließungsanlagen sowie ihre Übereignung an die Stadt nach Fertigstellung übernommen. Die entsprechenden Kosten wurden somit von der Erschließungsträgerin übernommen.

Der notarielle Übertragungsvertrag, durch den die Stadtwerke Geseke GmbH ihre Straßengrundstücke auf die Stadt übertragen hat, wurde am 15.12.2022 notariell beurkundet,

Das Eigentum an dem Straßengrundstück der Erschließungsträgerin, Flur 13 Flurstück 1228, ging dadurch auf die Stadt Geseke über.

Somit liegen alle Voraussetzungen für die Widmung der Straße als öffentliche Anliegerstraße vor.

Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 StrWG NRW ist Voraussetzung für die Widmung, dass der Träger der Straßenbaulast Eigentümer des der Straße dienenden Grundstücks ist oder der Eigentümer der Widmung zugestimmt hat. Die Zustimmung wurde bereits mit Abschluss des städtebaulichen Vertrages erteilt.

Die von der Widmung betroffene Widmungsanlage sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Durch die Widmung erhält die aufgeführte Erschließungsstraße die Eigenschaft als öffentliche Straße.

Nach § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW (StrWG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung verfügt die Straßenbaubehörde die Widmung. In der Widmung sind die Straßengruppe, zu der die Straße gehört (Einstufung) und die Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke und Benutzerkreise sowie etwaige sonstige Besonderheiten festzulegen (Widmungsinhalt).

Bei der aufgeführten Straße handelt es sich um eine Anliegerstraße im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen.

Die Widmung wird am 23.01.2023 wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg zu erheben oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Landes Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) in der geltenden Fassung zu erklären.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber angerechnet werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Verwaltungsgerichts Arnsberg unter www.justiz.nrw.de .

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV.NRW.S602) in der zur Zeit gültigen Fassung gilt die Widmungsverfügung einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Geseke, den 04.01.2023

Dr. Remco van der Velden
Bürgermeister

E 466417 m

N 5721821 m



N 5721555 m

© 2022 – Alle Rechte vorbehalten

1:1.000

E 466254 m